

**REGELUNG VOM 15. MÄRZ 2004 ÜBER DIE DRITTFÄNDUNG ZU HÄNDEN
EINES RECHTSANWALTS
(B.S. 09.04.2004)**

Die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erlässt folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Der Rechtsanwalt, der Geldbeträge und Gegenstände für einen anderen besitzt, ist im Prinzip gehalten, das Berufsgeheimnis in seiner Erklärung als Drittgepfändeter im Falle einer Drittpfändung oder eines Leistungsgebotes, die im Rahmen seiner beruflichen Aktivitäten durchgeführt wird, geltend zu machen.

Bei Erhalt der Pfändungsurkunde oder des Leistungsgebotes wägt der Rechtsanwalt gegebenenfalls nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten seiner Anwaltschaft ab, ob der Besitz der Geldbeträge und Gegenstände durch das Berufsgeheimnis gedeckt ist oder nicht.

Der drittgepfändete Rechtsanwalt kann die Geldbeträge und Gegenstände, die Gegenstand der Pfändung oder des Leistungsgebotes sind, erst nach Aufhebung derselben abgeben.

ARTIKEL 2

Der ein gerichtliches Mandat ausübende Rechtsanwalt oder der Anwalt, der außerhalb seines Berufes bereit ist, Geldbeträge und Gegenstände für einen anderen zu besitzen, ist verpflichtet, die zu seinen Händen getätigte Drittpfändung zu respektieren und sich an die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich zu halten, ohne das Berufsgeheimnis geltend machen zu können.

ARTIKEL 3

Wenn ein Rechtsanwalt, der anstelle und für seinen Mandanten für einen Dritten bestimmte Geldbeträge und Gegenstände besitzt, darüber informiert wird, dass dieser Dritte eine Drittpfändung zu Händen seines Mandanten hat zustellen lassen, so muss dieser Rechtsanwalt:

- seinen Mandanten auffordern, diese in der im Artikel 1452 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Erklärung aufzuführen,
- diese Geldbeträge und Gegenstände an denjenigen übermitteln, der bei Uneinigkeit der Parteien durch die Justiz bezeichnet wird.

ARTIKEL 4

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung der Nationalen Kammer der Rechtsanwälte Belgiens vom 10. Januar 1992 und deren Empfehlung vom 22. April 1971 auf und ersetzt diese.

Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt, in Kraft.